

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7770 —**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der bäuerlichen Landwirtschaft**

A. Problem

Ab 1994 können aufgrund entsprechender Änderungen des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der konjunkturellen Flächenstilllegung über die obligatorische Stilllegungsquote hinaus zusätzlich freiwillig Flächen gegen Ausgleichszahlung stillgelegt werden, ohne daß bisher eine Regelung dazu im soziostrukturellen Einkommensausgleich eingebracht worden ist.

B. Lösung

Es ist eine Regelung zu treffen, wie diese Flächen im Rahmen des sozio-strukturellen Einkommensausgleichs bei der Berechnung der Förderbeträge und der Dungeinheitsgrenze zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung des Gesetzes wird festgelegt, daß diese zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen

- bei der Ermittlung der Förderbeträge in die begünstigungsfähige landwirtschaftliche genutzte Fläche einbezogen sowie
- bei der Berechnung der Dungeinheitsgrenze berücksichtigt werden.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen verursachen bei Bund und Ländern keine über die bisher für 1994 und 1995 vorgesehenen Haushaltsmittel für den sozio-strukturellen Einkommensausgleich hinausgehenden Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7770 — mit folgender Maßgabe und im übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder sonstiger erneuerbarer Energien dient.“

2. Artikel 2 wird Artikel 3.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1:

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Horst Sielaff

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Horst Sielaff

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7770 — beraten und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 den Gesetzentwurf mehrheitlich gebilligt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7770 — in seiner 95. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll festgelegt werden, daß die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen bei der Ermittlung der Förderbeträge in die begünstigungsfähige landwirtschaftlich genutzte Fläche einbezogen sowie bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze berücksichtigt werden.

Durch die Änderung des § 2 wird unter anderem festgelegt, daß die zusätzlich stillgelegten Flächen gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung wie die obligatorisch stillgelegten Flächen als landwirtschaftlich genutzt gelten und damit in den Ausgleich einbezogen werden dürfen.

Die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen werden bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze einbezogen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit hohen Viehbesatzdichten könnten daher von der zusätzlich freiwilligen Stilllegung voraussichtlich keinen Gebrauch machen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7770 — in seiner 95. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

Alle Fraktionen begrüßen die Möglichkeit, aufgrund der entsprechenden Änderung des Gemeinschaftsrechts ab 1994 im Rahmen der konjunkturellen Flächenstilllegung — über die obligatorische Stilllegungs-

quote hinaus — zusätzlich Flächen freiwillig gegen Ausgleichszahlungen stilllegen zu können.

Die Fraktionen befürworten, daß für die zusätzlich freiwillig stillgelegten Flächen insgesamt gleichhohe Ausgleichsbeiträge (Summe aus Stilllegungsprämie und Einkommensausgleich) gewährt werden wie für die obligatorisch stillgelegten Flächen. Alle Fraktionen bezeichneten die neue Regelung als sachgerecht in Hinblick auf das Ziel einer möglichst hohen Marktentlastung.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde auf Ausschuß-Drucksache 12/823 ein Änderungsantrag zu § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches eingebracht, durch den Windenergieanlagen in den Katalog der der Privilegierung dieser Vorschrift unterfallenden, vorrangig dem Außenbereich zugewiesenen Anlagen zugewiesen werden. Den Windenergieanlagen sollen sonstige Vorhaben gleichgestellt werden, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Dazu zählen insbesondere solche Anlagen, die aus Sonne oder Wasserkraft Energie gewinnen.

Aus Reihen der Fraktion der CDU/CSU wurde angemerkt, daß hinter dem Sammelbegriff „sonstigen erneuerbaren Energien“ insbesondere die Wasserkraft, Sonnenenergie, Biomasse und Erdwärme zu verstehen sei und diese jede für sich ebenso wie die wörtlich genannte Windenergie privilegiert werden müsse. Des weiteren solle bei der Abwägung mit den in § 35 Abs. 3 des Baugesetzes aufgeführten „Öffentlichen Belangen“ berücksichtigt werden, daß durch den zusätzlichen Einsatz regenerativer Energien soziale Kosten vermieden werden, wie sie sonst z. B. durch den auf Kohlebasis erzeugten Strom anfallen würden.

Die Fraktion der SPD erklärte ihre Zustimmung zu dem Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 12/823, hielt jedoch im Gesetzentwurf die Dungeinheitengrenzen aus ökologischen Gründen für äußerst problematisch, zumal die Düngemittelverordnung noch nicht vorliege.

Der Ausschuß hat den Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 12/823 einvernehmlich gebilligt.

Der Ausschuß hat dem Entwurf mehrheitlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD — unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Ausschuß-Drucksache 12/823 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zugestimmt.

Bonn, den 23. Juni 1994

Horst Sielaff

Berichterstatler